STADTRAT ELLRICH

Ellrich, den

Vorlage zum Beschluss-Nr. 086-19/24

Vorlage wurde ohne/ mit..... Änderungen am ..... zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am ..... abgelehnt; Vorlage wurde am ..... zurückgezogen

1. Bezeichnung des Beschlusses	**Städtebaulicher Vertrag zum Spiegelschen Gut**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss der Finanzierungsvereinbarung im Rahmen der Städtebauförderung – Sanierung Spiegelsches Gut in Werna.
3. Einreicher	Der Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003 in der jeweils gültigen Fassung
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Hauptausschuss: 21.09.2020 Bauausschuss: 17.09.2020
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	keine
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder:	20 + 1	Ja – Stimmen:	…….
davon anwesend:	…….	Nein – Stimmen:	…….
		Enthaltungen:	…….

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:
-keine-

Der Beschluss wurde somit angenommen/abgelehnt.

Henry Pasenow
Bürgermeister

Begründung zum **Beschluss Nr.: 086-19/24**

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss der Finanzierungsvereinbarung im Rahmen der Städtebauförderung – Sanierung Spiegelsches Gut in Werna.

Begründung:

Die Sanierung des Spiegelschen Gutes ist zur Erreichung der Sanierungsziele notwendig. Nach dem Stand der vorliegenden Untersuchungen weist das Grundstück Missstände und Mängel im Sinne des § 136 BauGB auf, die durch Rückbau- / Sanierungs- und/ oder Investitionsmaßnahmen beseitigt werden sollen. Die Sanierungsmaßnahme ist in drei Bauabschnitte unterteilt. Die vorliegende Vereinbarung betrifft den ersten Bauabschnitt. Für alle weiteren Abschnitte werden gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen. Die Service-Gesellschaft des Landkreises Nordhausen ist nicht berechtigt Fördermittel im Rahmen der Städtebauförderung zu beantragen. Die Beantragung obliegt der Stadt Ellrich. Die dazu notwendigen vertraglichen Regelungen sind in der Finanzierungsvereinbarung geregelt. Die notwendigen Eigenanteile werden durch PMO-Mittel ersetzt. Der Stadt Ellrich entstehen keine Kosten.

Der Bürgermeister ist ferner ermächtigt inhaltliche Änderungen, beispielsweise redaktionelle Änderungen, die nicht die finanziellen Regelungen der Vereinbarungen betreffen, an der Finanzierungsvereinbarung im Bedarfsfall vorzunehmen. Hierüber wird der Stadtrat unverzüglich informiert.

Die Vereinbarung ist diesem Beschluss als Anlage beigefügt.

Henry Pasenow
Bürgermeister

Anlage

VEREINBARUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON BAUMASSNAHMEN FINANZIERUNGSVEREINBARUNG FÜR DAS SPIEGLISCHE HAUS IN DER STADT ELLRICH/ OT WERNA

Zwischen
der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH
Alte Leipziger Straße 50
99734 Nordhausen

die Service Gesellschaft
vertreten durch
den Geschäftsführer Gunnar Reuter
- nachfolgend "Bauherr" genannt -

und
*der **Stadt Ellrich***
vertreten durch

Herrn Bürgermeister Henry Pasenow
- nachfolgend "Stadt" genannt –

wird folgende Finanzierungsvereinbarung geschlossen:

PRÄAMBEL
Das Grundstück des Bauherrn in 99755 Ellrich OT Werna
Straße/Platz: Appenröder Straße 4
Gemarkung Werna; Flur: 5; Flurstück: 226/25
Grundbuch Ellrich; Blatt 3809

Das Vorhaben ist nach den Planungen der Stadt zur Erreichung des Sanierungszieles notwendig. Nach dem Stand der vorliegenden Untersuchungen weist das Grundstück Missstände und Mängel im Sinne des § 136 BauGB auf, die durch Rückbau- / Sanierungs- und/ oder Investitionsmaßnahmen beseitigt werden sollen.

Die Stadt Ellrich ist im aktuellen Regionalplan Nordthüringen als Grundzentrum mit dem dazugehörigen Grundversorgungsbereich (inkl. VG Hohenstein) eingestuft. Damit hat die Stadt Ellrich Aufgaben für die nachhaltige Daseinsfürsorge in der Region zu leisten.

Das Vorhaben entspricht auch den Aussagen und Zielen der regionalen Entwicklungsstrategie Südharz.

§ 1
VERTRAGSGEGENSTAND

(1) Der Bauherr verpflichtet sich, auf dem oben genannten Grundstück die in der Kostenberechnung vom Mai 2020 aufgeführten Realisierungsmaßnahmen in Höhe von **287.888,93 €** und davon zuwendungsfähige Ausgaben von **217.500,00 €** durchzuführen.

(2) Die Stadt Ellrich verpflichtet sich, die Maßnahmen nach § 1 (1) zu fördern.

(3) Der Bauherr bedient sich bei der Durchführung der Maßnahmen eines Architekten/fachkundigen Beraters oder Architekturbüro.

§ 2
GRUNDLAGEN

Dem Vertrag nach § 1 liegen zugrunde:

1.	Bauzeichnungen einschließlich Detailplanungen, Baubeschreibung	x☐
2.	Katasterblatt/Lage des Objektes im Sanierungsgebiet	x☐
3.	Fotos Bestand	x☐
4.	Kostenschätzung nach DIN 276 für die auszuführenden Gewerke/ Arbeiten	x☐
5.	bauordnungsrechtliche Genehmigung, wenn erforderlich	x☐
6.	~~sanierungsrechtlicher Bescheid~~	☐
7.	denkmalschutzrechtlicher Bescheid	x☐
8.	Eigentumsnachweis	x☐
9.	Finanzierungsplan	x☐

§ 3
DURCHFÜHRUNG

(1) Die in § 1 genannten Maßnahmen sind bis zum 30.09.2020 jedoch nicht vor Vertragsunterzeichnung zu beginnen und bis zum 31.12.2020 zu beenden.

(2) Der Bauherr wird vor Beginn der Bauarbeiten die nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, insbesondere eine erforderliche Baugenehmigung, einholen. Die derzeit geltenden Bestimmungen zur Vergabe öffentlich geförderter Bauvorhaben sind zu beachten. **(Verdingungsordnung für Bauleistungen - VOB – entsprechend ANBest – GK sind analog anzuwenden; siehe Anlagen)** Der Stadt/ Gemeinde sind die Submissionsunterlagen vorzulegen.

(3) Der Bauherr wird vor Beginn der Bauarbeiten eine ausreichende Gebäudeversicherung abschließen.

(4) Der Bauherr hat vor Beginn der Baumaßnahme die Ausschreibungsergebnisse zur Prüfung des Finanzierungsplanes sowie die Honorarermittlung und den Honorarvertrag gegenüber der Stadt vorzulegen.

§ 4
KOSTENTRAGUNG UND FÖRDERUNG

(1) Der Bauherr trägt die Kosten der Baumaßnahme.

(2) Die Stadt Ellrich beteiligt sich an den Kosten der Maßnahme nach § 1 (1) durch Gewährung eines Zuschusses zur Deckung der Kosten in Höhe von **217.500,00 €** als Förderobergrenze**.**

(3) Grundlage für die nach § 4 (2) zu gewährenden Förderungsmittel ist der Finanzierungsplan nach § 2 Nr. 9 unter folgenden Bedingungen:

- Finanzierungsart: **Anteilsfinanzierung**
  (gemäß Festlegung im Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde)

Weitere Festlegungen sind:
- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt paritätisch mit vollständigem Einsatz der Eigenmittel. Der Nachweis hierüber ist anhand der angefallenen Baukosten nach Baufortschritt zu erbringen.
- Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Fotodokumentation einzureichen.
- Nach erfolgter Submission ist eine Prüfung/ Wertung der Angebote nach den gelten Bestimmungen der § 16 – 16d. VOB (2016), Teil A sowie den Aussagen in Richtlinie 321 des Vergabe- und Vertragshandbuch (VHB-Bund, Ausgabe 2017) für öffentliche Aufträge vorzunehmen und diese mit den Auftragsleistungsverzeichnissen einzureichen.

(4) Die endgültige Förderhöhe wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises, gem. (ThStBauFR), durch den Zuwendungsgeber festgelegt.

§ 5
ÄNDERUNGEN

(1) Beabsichtigt der Bauherr, von den in §1 vorgesehenen Maßnahmen abzuweichen, so bedarf es hierzu der Einwilligung der Stadt Ellrich.

(2) Ergibt sich, dass die Maßnahmen nach Art oder Umfang nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können oder dass ihre Durchführung wie vorgesehen wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so werden die Vertragspartner den Vertrag entsprechend anpassen.

(3) Ergibt sich, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Ganzen nicht durchgeführt werden können oder ihre Durchführung im Ganzen wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so haben beide Vertragspartner das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Die Rechtsfolgen des Rücktritts ergeben sich aus § 15.

§ 6
ZAHLUNGSWEISE

Die Förderungsmittel werden wie folgt ausgezahlt:
Der Zuschuss zur Deckung der Kosten wird nach vollständigem Einsatz der Eigenmittel in drei Raten wie folgt ausgezahlt:

- 50% (entspricht **108.750 Euro**) nach Vorlage der zu verwendeten Eigenmittel zzgl. zuwendungsfähigen Ausgaben von ca. **144.000 Euro** und nach Vorlage des bepreisten Leistungsverzeichnisses für den 1. Bauabschnitt (Bedingung II Nr. 8 des Zuwendungsbescheides)

- 40% (entspricht **87.000 Euro**) nach Vorlage der verwendeten Eigenmittel zzgl. zuwendungsfähigen Ausgaben von ca. **115.200 Euro** (dann insgesamt 259.200 Euro);

- 10% (entspricht **21.750 Euro**) nach Vorlage des vorläufigen Verwendungsnachweises inklusive des vollständigen Nachweises der verwendeten Eigenmittel zzgl. der zuwendungsfähigen Ausgaben

Sollten die Gesamtbaukosten **287.888,93** Euro und den davon zuwendungsfähigen Ausgaben von **217.500,00 Euro** nicht erreichen, werden die Fördermittel entsprechen der Fehlbedarfsfinanzierungsart anteilig zur erreichten nachgewiesenen Kostenhöhe ausgezahlt.

§ 7
ZULÄSSIGER MIETZINS UND ZULÄSSIGE MIETZINSERHÖHUNGEN FÜR WOHNRAUM

Die Inhalte dieses Paragrafen treffen für o.g. Vorhaben zu. ☐ja ☒nein

§ 8
BELEGUNGSRECHT

Es bestehen keine Belegungs- und Nutzungsrechte durch die Stadt Ellrich.

§ 9
ZULÄSSIGE MIET- UND PACHTZINSERHÖHUNGEN FÜR GEWERBLICHE RÄUME

Die Inhalte dieses Paragrafen treffen für o.g. Vorhaben zu. ☐ja ☒nein

§ 10
FORTSETZUNG VON MIET- UND PACHTVERHÄLTNISSEN

Die Inhalte dieses Paragrafen treffen für o.g. Vorhaben zu. ☐ja ☒nein

§ 11
AUSKUNFTS- UND ANZEIGEPFLICHT, NACHBESSERUNGEN

(1) Der Bauherr hat die Stadt Ellrich über Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind (u. a. Kostenänderungen, Änderung der Finanzierung, Planänderungen, weitere Zuschüsse, Nutzungsänderungen) zu unterrichten, ihr auf Verlangen Auskunft über den Stand der Maßnahmen und Einsicht in die Unterlagen zu geben.

(2) Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die Verwendung der Fördermittel bei dem Bauherr zu prüfen (§44 Abs.1 ThürLHO). Das Prüfrecht des Thüringer Rechnungshofes gemäß §91 ThürLHO bleibt hiervon ebenfalls unberührt.

(3) Der Bauherr hat der Stadt Ellrich unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten die vertragsgemäße Durchführung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Maßnahmen anzuzeigen. Die Stadt Ellrich, der Zuwendungsgeber und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Maßnahmen an Ort und Stelle zu überprüfen.

(4) Stellt die Stadt Ellrich fest, dass die dem Bauherrn obliegende Maßnahme nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt sind, so kann die Stadt Ellrich insoweit Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen angemessener Frist verlangen. Kommt der Bauherr dem Verlangen nicht fristgemäß nach, so gilt §15(2) entsprechend.

(5) Innerhalb von 6 Monaten nach Feststellung der Beendigung, spätestens 6 Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraumes der Maßnahmen wird der Bauherr einen Verwendungsnachweis führen:

Der Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis beinhalten. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen.

(6) Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Möglichkeit zu Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteht, dürfen nur die Entgelte, ohne MwSt., berücksichtigt werden.

Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Die Einhaltung der VOB ist nachzuweisen. (z.B. durch Submissionsprotokoll)

Die Stadt Ellrich setzt nach Anerkennung des Finanzierungsplanes den Förderbetrag nach § 4 vorläufig fest. Zu viel gezahlte Förderbeträge sind innerhalb von zwei Monaten nach dieser Feststellung der Stadt Ellrich zu erstatten. Im übrigen gelten die Regelungen der ANBest-P (Anlage).

§ 12
UNTERHALTUNGS- UND INSTANDSETZUNGSPFLICHTEN

Die Inhalte dieses Paragrafen treffen für o.g. Vorhaben zu. ☒ja ☐nein

Der Bauherrn verpflichtet sich, das Sanierungsobjekt ordnungsgemäß zu unterhalten und bei entstehenden Mängeln im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung wieder instand zu setzen.

§ 13
EIGENTÜMERWECHSEL

Die Inhalte dieses Paragrafen treffen für o.g. Vorhaben zu. ☒ja ☐nein

(1) Im Falle eines Wechsels im Eigentum an dem Grundstück wird der Eigentümer den Rechtsnachfolger verpflichten, die ihm gegenüber der Stadt Ellrich nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

(2) Wird das Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme veräußert (Erbfolge gilt nicht als Veräußerung), ist der Eigentümer verpflichtet, den Anteil an die Stadt Ellrich zurückzuzahlen, der über die der Berechnung zu Grunde liegenden Gestehungskosten hinausgeht. Ein Rückforderungsanspruch für den Kostenerstattungsbetrag bleibt vorbehalten.

(3) Hat der Bauherr bzw. Verfügungsberechtigte eine Modernisierungsvereinbarung abgeschlossen, ist ggf. auch der Berechtigte nach Rückübertragung des Eigentums an diesen Vertrag gemäß §16(2)VermG gebunden.

§ 14
KÜNDIGUNG

Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Vertragspartner die ihm auf Grund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, wenn der Bauherr bewusst unrichtige Angaben in den zur Berechnung der Förderung nach § 4 maßgeblichen Unterlagen gemacht hat, oder wenn Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind.

§ 15
RECHTSFOLGEN BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES VERTRAGES

(1) Erfolgt der Rücktritt nach § 5 oder die Kündigung nach § 14 auf Grund von Umständen, die der Bauherr nicht zu vertreten hat, so kann der Bauherr verlangen, dass die Stadt Ellrich ihm die notwendigen Aufwendungen erstattet, die ihm im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages entstanden sind. Die dem Bauherrn auf Grund des Vertrages entstandenen Vorteile sind anzurechnen. So weit Maßnahmen nach § 1 bereits durchgeführt sind, verbleibt es insoweit bei der in § 4 vereinbarten Förderung, und zwar in Höhe des Anteils, in dem die Kosten der durchgeführten Maßnahmen gemäß Kostenanschlag zu den Gesamtkosten der nach § 1 (1) vereinbarten Maßnahmen gemäß Kostenanschlag stehen. Ausgezahlte Förderbeträge, die diese Höhe überschreiten, sind innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung der Überzahlung der Stadt Ellrich zurückzuzahlen.

(2) Bei Rücktritt nach § 5 oder bei Kündigung nach § 14 auf Grund von Umständen, die der Bauherr zu vertreten hat, sind die eingesetzten Förderungsbeträge sofort zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit **6,0** v.H. jährlich zu verzinsen.

§ 16
UNWIRKSAMKEIT VON VERTRAGSBESTIMMUNGEN, ERGÄNZUNGEN

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragspartner verpflichteten sich, im Wege einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen.

(2) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

(4) Diese Vereinbarung wird erst nach Zustimmung der Bewilligungsstelle für Städtebauförderungsmittel im Landesverwaltungsamt Weimar bzw. nach materieller Bestandskraft des Zuwendungsbescheides wirksam.

Anlage:
ANBest-P
ANBest-Gk
……
……

…… ,den ……

Geschäftsführer Gunnar Reuter
Service Gesellschaft

Ellrich ……, den ……

Bürgermeister Henry Pasenow
Stadt Ellrich

Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO

– Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) –

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

3. Vergabe von Aufträgen

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

6. Nachweis der Verwendung

7. Prüfung der Verwendung

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weiter gehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Der Zuwendungsempfänger darf seine unmittelbar am Projekt beteiligten Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete, wenn -aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden dürfen sowie -die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden und

-die Zuwendung des Landes mehr als 50 000 EUR beträgt. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen dann nicht gewährt werden.

1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

1.7 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

2.2 . Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 EUR ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 EUR beträgt, sind anzuwenden:

bei Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistung Teil A (VOB/A),

bei der Vergabe von Aufträgen von Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A).

3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers auf Grund des Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der entsprechenden Rechtsverordnungen und des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) zur Einhaltung von Vergabebestimmungen bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,

5.2 sich die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben um mehr als 20 v.H. oder um mehr als 5.000 EUR ermäßigen oder sich eine Änderung der Finanzierung um mehr als 5.000 EUR ergibt,

5.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.6 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.7 ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

6.5 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.4 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

6.6 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) ist wie der einfache Verwendungsnachweis zu führen.

6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

6.8 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.9 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.9 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 ThürLHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten (§ 49a ThürVwVfG), soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht

(insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Der Erstattungsanspruch ist insbesondere festzustellen und geltend zu machen, wenn

8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet

oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 ThürVwVfG mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 v. H. (§ 49a Abs. 4 ThürVwVfG) für das Jahr verlangt werden.

Fassung ab 01.01.2017

https://www.thueringen.de/th5/tfm/haushalt/ordnung/vv/index.aspx

Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO

– Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
(ANBest-Gk) –

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20

v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weiter gehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.3.1 bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen oder sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers,

1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.3.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.4 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteils-oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 v. H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrags, 30 v. H. nach baurechtlicher Abnahme des Rohbaus, 40 v. H. nach baurechtlicher Schlussabnahme und 10 v. H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung sind je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

1.7 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfs-und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 EUR ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ist das Vergaberecht zu beachten.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,

5.2 sich die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben um mehr als 20 v.H. oder um mehr als 5.000 EUR ermäßigen oder sich eine Änderung der Finanzierung um mehr als 5.000 EUR ergibt,

5.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.6 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs-und Zwischennachweise dem Verwendungs-oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 ThürLHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten (§ 49a ThürVwVfG), soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Der Erstattungsanspruch ist insbesondere festzustellen und geltend zu machen, wenn

8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 ThürVwVfG mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 v. H. (§ 49a Abs. 4 ThürVwVfG) für das Jahr verlangt werden.

Fassung ab 01.01.2017

https://www.thueringen.de/th5/tfm/haushalt/ordnung/vv/index.aspx